

Reglement über die Benützung der Reitanlage

Art. 6.2 der Statuten

1. Organisation und Verwaltung

Die Verwaltung der Reithalle obliegt dem Vorstand, Ziffer 6.1 Statuten

2. Benutzungsordnung

Die Reithalle steht für folgende Zwecke in den folgenden Prioritäten zur Verfügung:

1. Für Vereinsübungen und Vereinsanlässe
2. Für freies Reiten der Vereinsmitglieder
3. Für freies Reiten externer Reiter
4. Für pferdesportliche und pferdezüchterische Anlässe aller Art
5. Für nichtpferdesportliche Anlässe

3. Benützungsrechte

Berechtigt für die Benützung der Reithalle sind:

- Inhaber von Jahresabonnements
- Vereinsmitglieder bei vom Verein organisierten Anlässen und Kursen
- Nichtvereinsmitglieder mit spezieller Bewilligung
- Fremdreiter (gemäss Absprache)

4. Benützungszeiten

Die Reithalle darf nicht fremd- oder fest vermietet werden:

- a) von 18.00 – 21.00 Uhr, sowie an Samstagen und Sonn- und Feiertagen
- b) Vom 01. November bis 31. März grundsätzlich für nicht pferdesportliche Anlässe

Die Reithalle darf an einem Block zum Reiten nicht mehr als zwei Stunden fest vermietet werden. Ausnahmen nach Absprache.

Ausserhalb dieser Zeiten darf auch mit einem privaten Trainer gearbeitet werden. Aufeinander Rücksicht zu nehmen und sich abzusprechen, sollte dabei selbstverständlich sein.

5. Alleinige Kommerzielle Benützung

Für die kommerzielle Benützung der Halle durch Vereinsmitglieder kann diese fest gemietet werden (Preise gemäss Liste).

Als kommerzielle Benützung gilt das Reiten unter Anleitung eines Trainers mit mehr als 2 Teilnehmenden, sowohl im Springen, als auch in der Dressur.

6. Pflichten der Benützer/Reitbetrieb

- Wird unter Anleitung geritten, so haben die Anwesenden die Weisungen des Leiters zu befolgen.
- Wird frei geritten, so haben die Reiter gegenseitig Rücksicht zu nehmen (Anfänger, junge Pferde).

- Longieren / Bodenarbeit sollte beendet werden, wenn zwei Reiter in der Bahn sind. Ansonsten Absprache mit den anwesenden Reitern.
- Auf der Reitfläche herrscht **Rauchverbot**.
- Halle und Aussenplatz: Bollen werden sofort nach dem Reiten gründlich entfernt.
- Beim Verlassen der Halle müssen die Hufe ausgeräumt werden. Der Vorraum wird gewischt.
- Der Vorraum ist immer gereinigt zu verlassen. Urin ist mit einem Kessel Wasser (Herren WC) runterzuspülen.
- Das Hindernismaterial ist nach Gebrauch wieder in der Mitte bzw. in den Ecken der Halle zu deponieren.
- In der Reitbahn dürfen keine Pferde angebunden werden. Pferde dürfen unter Aufsicht frei laufen gelassen werden. Pferde dürfen sich auch wälzen, bitte Boden wieder zurechtziehen, Rechen sind an der Wand beim Eingang eingehängt.
- Die in der Halle angeschlagenen Weisungen sind zu befolgen.
- Auf dem ganzen Aussenareal dürfen keine Pferde angebunden oder frei laufen gelassen werden.
- Longieren ist draussen nur auf dem kleinen Aussenplatz erlaubt.
- Hindernismaterial ist einzuhängen, keine Stangen oder Cavaletti am Boden liegen lassen.
- Defektes Hindernismaterial beim Seiteneingang nahe Halle deponieren.

Für nachweisbar fahrlässige Beschädigung der Halle/Aussenplätze oder des Materials haftet der Schadenverursacher.

Ordnung und Sauberkeit sollten selbstverständlich sein.

7. Übungsmaterial

Das in der Halle zur Verfügung stehende Übungsmaterial wird vom Vorstand festgelegt und bereitgestellt. Concoursmaterial aus dem Schopf darf nicht benutzt werden (Absprache).

8. Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren werden in einem speziellen Anhang zu diesem Reglement festgelegt und sind jährlich durch die ordentliche GV zu genehmigen.

Die Benützungsgebühren beziehungsweise die Anlagemiete ist im Voraus zu bezahlen. Das Benützungsrecht entsteht mit der Bezahlung der entsprechenden Miete oder Gebühr.

Bei Nichtbenutzung der gemieteten Anlage besteht kein Anrecht auf Rückerstattung von bezahlten Gebühren.

9. Reiterstube, Jurylokal, Tribüne, Küche

Die Reiterstube, das Jurylokal, die Tribüne und die Küche dürfen nur für Reitanlässe oder im Rahmen von Festvermietungen bei speziellen Anlässen benutzt werden (keine Vermietung für Private Partys).

Für den Betrieb ist der Vorstand und der Hallenwart zuständig. Bei Missbrauch ist der Vorstand befugt, Sanktionen zu erlassen.

10. Hallenschlüssel

Die Verwaltung der Hallenschlüssel obliegt dem Vorstand. Über die Hallenschlüssel ist ein Verzeichnis mit dem jeweiligen Schlüsselbesitzer zu führen. Für verlorene Hallenschlüssel entsteht ein Unkostenbeitrag von Fr. 50.00.

11. Anlagewart

Die Aufgaben des Hallenwarts werden vom Vorstand festgelegt. Den Weisungen des Anlagewartes ist Folge zu leisten.

12. Ergänzende Weisungen

Der Vorstand ist jederzeit befugt, sofern es die Situation erfordert, zu diesem Reglement ergänzende Weisungen zu erlassen oder einzelne Fehlbare von der Benützung der Anlage auszuschliessen.

13. Fremdreiter

Fremdreiter sind Einzelreiter, die weder Mitglieder des Vereins, noch im Besitze einer Bewilligung zur Benützung der Anlage sind. Sie sind berechtigt, gelegentlich Pferde von Vereinsmitgliedern unter deren Aufsicht auf der Anlage zu reiten.

14. Dressurviereck, Concoursplatz, Übungsplatz

Die vorstehenden Bestimmungen gelten analog ebenfalls für das Dressurviereck, den Concoursplatz und den Übungsplatz.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 16. Januar 1999

Der Vereinspräsident

sig. F. Frank

B.J.2017/

Die Aktuarin

sig. S. Grob

Die Stimmzähler

sig. K. Muggli

sig. R. Michel